

Beitragsordnung der Klimaschutz-Initiative Riedberg e.V.

Stand: 02.01.2021

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen. Der Vorstand legt die Erhebung von Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 15. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12 € pro Kalenderjahr. Bei unterjährigem Vereinseintritt ist ein anteiliger Beitrag von 1€ pro angefangenem Kalendermonat zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 15. Januar des Kalenderjahres fällig oder bei unterjährigem Eintritt eines neuen Mitgliedes zum Zeitpunkt der Zustimmung der Mitgliedsaufnahme durch den Vorstand. In diesem Fall wird der Mitgliedsbeitrag anteilig vom Jahresbeitrag berechnet und ist ab dem angefangenen Kalendermonat fällig, spätestens zum letzten Werktag des Eintrittsmonats fällig.
3. Folgende Mitgliedsformen werden angeboten:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe in Euro pro Jahr
01	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	0,-
02	Erwachsene über 18 Jahren	12,-
03	Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender Personen)	12,-
04	Ehrenmitglieder	0,-
05	Juristische Personen	orientiert sich an der Größe der juristischen Person, insb. an der Anzahl ihrer Mitarbeiter

- a. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

- b. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 werden vom Vorstand verliehen.
- c. Mitgliedsbeiträge, Gebühren oder Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Januar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- d. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung am 15. Januar spätestens aber am 31. Januar eines laufenden Kalenderjahres zu entrichten und müssen bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag bis zum zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Bei Mahnungen können Mahngebühren bis zu 5 EUR pro Monat erhoben werden.
- e. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge, Gebühren oder Umlagen auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 4 Vereinskonto

IBAN_____ BIC_____ Kreditinstitut_____

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.